



# Oberbayerisches Amtsblatt



---

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

---

14

**Nr. 2 / 22. Januar 2021**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021 15

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2021 16

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2021 17

### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  
Sanierung Tunnel Allach und Temporäre Seitenstreifenfreigabe AD M.-Allach  
bis AD M.-Feldmoching  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1,  
Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG 17

**Kommunalverwaltung**2. Investitionsumlage

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021**

## § 5

I.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Theodor-Heuss-Str. 53, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	471.200 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000 €
---	---------

ab.

Ingolstadt, 16. Dezember 2020  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	71.600 €
----------------------------------	----------

Stadt Ingolstadt:	
92,5 % ungedeckte Ausgaben	66.230 €

Landkreis Eichstätt:	
5,0 % ungedeckte Ausgaben	3.580 €

Landkreis Pfaffenhofen:	
2,5 % ungedeckte Ausgaben	1.790 €

Gesamtumlagen	71.600 €
---------------	----------

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT**
**Vermögenshaushalt**

Landkreis Eichstätt	26,80 %	79.730,00 €
Stadt Ingolstadt	27,71 %	82.437,25 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,86 %	76.933,50 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	19,63 %	58.399,25 €
		<u>297.500,00 €</u>

**Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haus-  
haltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.790.100 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.268.700 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 2.920.300 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

**Verwaltungshaushalt**

Landkreis Eichstätt	26,80 %	702.910,40 €
Stadt Ingolstadt	27,71 %	726.777,88 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,86 %	678.256,08 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	19,63 %	514.855,64 €
		<u>2.622.800,00 €</u>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, 11. Dezember 2020

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung

Peter von der Grün  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

## § 6

**Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2021**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

Schongau, 17. Dezember 2020  
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Andrea Jochner-Weiß  
Verbandsvorsitzende

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

II.

im Verwaltungshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 674.000 €

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 9.600 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**Bauwesen**

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

## § 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  
Sanierung Tunnel Allach und Temporäre Seitenstreifenfreigabe AD M.-Allach bis AD M.-Feldmoching  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG**

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 387.000 €

**Bekanntgabe vom 22. Januar 2021  
Aktenzeichen 4354.32\_01-9-7**

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	170 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden bis 10.000 Einwohner	5 Punkte
Gemeinden bis 20.000 Einwohner	6 Punkte
Gemeinden über 20.000 Einwohner	7 Punkte

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern (bis 31.12.2020: Autobahndirektion Südbayern) hat mit Schreiben vom 14.12.2020 Unterlagen für die Baumaßnahmen zur Sanierung des Tunnels Allach und zur Einrichtung einer Temporären Seitenstreifenfreigabe (TSF) auf der Bundesautobahn A 99, Autobahnring München, zwischen der Eschenrieder Spange (AD München-Allach) und dem AD München-Feldmoching von Bau-km 10+000 bis Bau-km 16+800 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2021 1.500 €.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen eine bau- und betriebstechnische Aus- bzw. Umrüstung im Tunnel Allach, den Um- und Ausbau der verkehrstechnischen Anlagen sowie die Anlage von 8 Nothaltebuchten in regelmäßigen Abständen. Weiterhin sind Umbaumaßnahmen im Bereich der Anschlussstelle Ludwigsfeld mit Verbreiterung der Fahrbahn zur Errichtung eines verlängerten, gemeinsamen Einfädelungstreifens in Fahrtrichtung Salzburg

nach Osten sowie Verbreiterung der Ein- und Ausfädelspuren westlich der AS München-Ludwigsfeld geplant. Die baulich- und betriebstechnische Aus- bzw. Umrüstung im Tunnel Allach beinhaltet die Verlegung von Kabelrohren auf der Tunneldecke sowie die Neuerrichtung von 6 Kabelhäusern und 13 Kabelschächten auf der Tunneldecke.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Anlagebedingt sind keine nachteiligen Eingriffe oder Auswirkungen auf Siedlungsbereiche oder Erholungsgebiete gegeben. Aufgrund des Einbaus eines drainagefähigen Fahrbahnbelags ist trotz leichter Erhöhung der Verkehrsmengen im Prognoseplanfall grundsätzlich keine Verschlechterung der Lärmsituation zu erwarten. Auch anlagebedingte nachteilige Auswirkungen auf das Erholungspotenzial und die Erholungseignung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die bestehenden Magerwiesen und Gebüsche auf der Tunneldecke werden nach Sanierung des Tunnels wieder in ähnlicher Qualität für die Erholungseignung hergestellt. Betriebsbedingt wird eine Verbesserung des Verkehrsflusses angestrebt, die zu einer Entlastung der verkehrsbedingten Wirkungen beitragen wird. Die relevante Verkehrserhöhung beträgt für den Prognose-Planfall im Vergleich mit dem Prognose-Nullfall für das Jahr 2035 5 % - 7 %, so dass diesbezügliche nachteilige Umweltwirkungen durch Schadstoffe zu prüfen waren. Gemäß dem Luftschadstoffgutachten IB Lohmeyer in Unterlage 17.2 der Planunterlagen wird im Planfall der derzeit geltende Grenzwert für NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte von 40 µg/m<sup>3</sup> vereinzelt erreicht und auch überschritten. Die dabei abgeleiteten Überschreitungen des Grenzwertes bis ca. 8 % sind im Vergleich zum Prognose-Nullfall deutlich geringer. Überwiegend wird jedoch im Prognose-Planfall wie im Prognose-Nullfall an den Wohngebäuden im Untersuchungsgebiet der Grenzwert nicht erreicht und nicht überschritten, dabei sind gegenüber dem Prognose-Nullfall etwas geringere NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte prognostiziert. Hinsichtlich der Partikel (PM<sub>10</sub>) ist keine Überschreitung des Grenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit gegeben. Die leichten Verbesserungen der Luftqualität können auch für die umliegenden Bereiche (bspw. für den Allacher Forst als Erholungsgebiet) prognostiziert werden. Baubedingte Wirkungen, die durch Baustellenverkehr und Baulärm entstehen, rufen ebenfalls keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität hervor. Die zusätzlichen Lärm- und Luftemissionen in der Bauphase werden gegenüber der hohen Vorbelastung der Bundesautobahn A 99 als gering und vernachlässigbar eingestuft. Die Baumaßnahmen für den Streckenausbau

und für die Anschlussstelle Ludwigsfeld werden grundsätzlich von der Autobahn aus oder der stark befahrenen B304 angedient und die Bauarbeiten auf der Tunneldecke werden über die stark befahrene St 2063 erreicht, so dass kein erheblicher Baustellenverkehr auf Nebenstraßen und durch Ortschaften oder kleine Ansiedlungen zu erwarten ist. Der Baulärm auf der Tunneldecke für die Errichtung von Betriebsgebäude, Kabelhäuschen und Kabelschächten ist vorübergehend (Bauphase rd. 3 Jahre) und vom Umfang her der Errichtung von Wohnbebauung vergleichbar. Auf die Erholungseignung sind in der Bauphase vorübergehende, geringe Beeinträchtigungen anzunehmen, die aber als unerheblich einzustufen sind. Die Erholungseignung der Magerwiesen und Gebüsche auf der Tunneldecke wird in der Bauphase vorübergehend eingeschränkt. Diese ist jedoch nur von untergeordneter Bedeutung. Die neu entstehenden Gebäude werden optisch in das Umfeld eingepasst und bilden in dem ortsnahen Umfeld keine Fremdkörper. Der Allacher Forst ist nur an seinem äußersten Nordwestrand randlich der Tunneldecke und bezogen auf den der A 99 direkt südlich folgenden Weg von möglichen vorübergehenden Baustörungen betroffen. Diese sind für das große Erholungsgebiet unerheblich, da genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Im Planungsraum ME 1 entstehen die wichtigsten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt durch die Abräumung der Tunneldecke und den damit verbundenen vorübergehenden Verlust von wertvollen Magerrasen und Saumstrukturen sowie den begleitenden Gehölzsäumen entlang der Würm. Im Planungsraum ME 2 sind vor allem die Entfernung einzelner Gehölze und der Rückbau der südexponierten, mageren Böschungen am Lärmschutzwall als relevante Beeinträchtigungen zu erwähnen. Als wesentliche Auswirkungen gehen die Biotop- und Habitatfunktionen folgender Flächen dauerhaft oder vorübergehend verloren: Verlust der Biotopfunktion von nach § 30 BNatSchG geschützten Magerrasen und trocken-warmen Säumen, dauerhaft 0,47 ha, vorübergehend 0,18 ha; Verlust der Biotopfunktion von hochwertvollen Biotopflächen ≥ 11 Wertpunkten (ohne § 30), wie artenreicher Extensivwiesen und Säume sowie älterer Wälder und Einzelgehölze, dauerhaft 0,065 ha, vorübergehend 0,25 ha und Verlust der Biotopfunktion von mittelwertvollen Biotopflächen mit 6 bis 10 Wertpunkten (ohne § 30), wie mesophile Gebüsche, Feldgehölze, jüngerer Laubwald sowie mäßig artenreiche Extensivwiesen und Säume, dauerhaft 0,90 ha, vorübergehend 3,06 ha. Dieser dauerhafte Verlust von rd. 1,5 ha Biotopflächen, davon rd. 0,5 ha geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wird für Pflanzen und Lebensräume als erhebliche Auswirkung bewertet. Insbesondere auf der Tunneldecke aber auch entlang der Trasse gehen Lebensräume und Habitate für geschützte und wertbestimmende Arten dauerhaft oder vorübergehend verloren. Bezüglich der Habitatfunktion ergeben sich folgende Konflikte: eine Verrohrung der Würm, die von Bibern als Wanderachse genutzt wird, im Bereich der Tunnelquerung in der Bauphase, wobei eine Vernetzungsbeziehung für den Biber erhalten bleibt;

der Verlust einer Gehölzhecke entlang der Fahrbahn als potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse in der Bauphase, wobei hier nur wenige Flüge zu beobachten waren; für den Grünspecht der Verlust von anteiligem Nahrungshabitat in der Bauphase und mögliche Störung des Brutplatzes durch Bauarbeiten auf der Tunneldecke; für den Gelbspötter, die Goldammer und den Stieglitz eine Störung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Bauarbeiten im Nahbereich (jedoch keine Eingriffe in Brutplätze); für die Zauneidechse ein baubedingter, vorübergehender Verlust von Lebensraum auf der Tunneldecke sowie Gefahr der möglichen Einwanderung/Rückwanderung in das Bau Feld in diesen Bereichen und kleinflächig östlich der AS München-Ludwigsfeld; für den Idas-Bläuling ein baubedingter, vorübergehender Verlust von Lebensraum auf der Tunneldecke. Die Verluste der Biotopflächen auf der Tunneldecke und die diesbezüglichen Beeinträchtigungen sind vorübergehend in der Bauphase. Durch die Bereitstellung erreichbarer und funktionstüchtiger Ersatzhabitate für Zauneidechsen und Insekten werden die Auswirkungen vermindert. Die mageren Biotopflächen werden anschließend wiederhergestellt. Eine Wiederherstellung der mageren Pionierbiotope ist zeitnah möglich. Unter Berücksichtigung aller weiteren Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können alle wesentlichen Biotop- und Habitatfunktionen sowie die biologische Vielfalt im betrachteten Landschaftsraum wiederhergestellt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) können ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben sind wertbestimmende Habitat-elemente sowie relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie artenreiche Magerrasen, Extensivwiesen und trocken-warme Säume für die Tierarten Zauneidechse und für die Vogelarten Grünspecht, Gelbspötter, Goldammer und Stieglitz anteilig randlich unmittelbar und mittelbar betroffen. In Bezug auf die lokale Population der streng geschützten Zauneidechse kommt es baubedingt zu erheblichen Konflikten. Diese können jedoch nachhaltig durch das Abfangen, Zwischenhalten und die Wiederherstellung von Habitaten nach Bauende kompensiert werden. In Bezug auf die nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten ergeben sich für die streng geschützte Art Grünspecht unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie CEF-Maßnahmen mit Anlage von Ausweichhabitaten keine erheblichen Konflikte. Für weitere besonders planungsrelevante Arten wie Gelbspötter, Goldammer und Stieglitz kommt es vorhabenbedingt zu anteiligen Verlusten von Brutstätten bzw. -habitaten. Unter Berücksichtigung der Wiederbegrünung der Tunneldecke und der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Der Umfang der Erdarbeiten umfasst geschätzt 80.000 m<sup>3</sup>. Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens außerhalb von bestehenden Verkehrsflächen und

Straßenbegleitflächen ist mit Ausnahme der Tunneldecke insgesamt sehr gering. Die zusätzliche Flächenversiegelung beträgt 2,15 ha auf 6,8 km Streckenlänge, wobei es sich großteils um Flächen mit einer ohnehin sehr geringen Bodenfunktion wie beispielsweise bereits bestehende Verkehrsflächen, Wirtschaftswege und Straßenbegleitgrün direkt im Anschluss an bestehende Verkehrsflächen handelt, die durch die bestehende Nutzung eingeschränkt bzw. vorbelastet sind. Weiterhin werden beim Tunnelbau künstlich geschüttete Kiesböden auf der Tunneldecke stellenweise für den Bau von Betriebsgebäuden, Kabelhäusern, Kabelschächten und Zufahrtswegen versiegelt. Diese haben sich in der Zwischenzeit naturbetont entwickelt. Ihre Bodenfunktionen sind jedoch aufgrund der kiesigen Ausprägung eingeschränkt. Die dauerhafte Überbauung (ohne Verkehrsflächen) von Flächen, meist im Straßenbegleitgrün umfasst etwa 3,13 ha. Zudem ergibt sich eine vorübergehende Flächennutzung für Baufelder und Baustraßen von 8,1 ha, von der besonders die gesamte Tunneldecke stark betroffen ist. Für die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen werden im näheren Umfeld weitere 4,0 ha Fläche herangezogen, die derzeit überwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Die Baumaßnahme bewirkt weder eine deutliche Veränderung der Situation an Versiegelung im Umfeld noch Neuzerschneidungen unzerschnittener Räume. Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen in der genannten Größenordnung stellt aufgrund der hier vorhandenen, aktuell anthropogen stark beeinflussten Böden keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar. Der abgeschobene Oberboden wird als Oberboden soweit möglich wiederverwendet, so dass der Boden in Teilen nach Wiedereinbau seine ökologischen und produktionsbezogenen Funktionen wieder übernehmen kann. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden insbesondere durch Versiegelung werden mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Biotopwertverfahrens mit ausgeglichen. Bei der Anlage naturnaher und naturbetonter Ausgleichsflächen werden wesentliche Bodenfunktionen wie Filter-, Puffer-, Regelungs- und Lebensraumfunktion dauerhaft verbessert und erhalten.

Für das Schutzgut Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die Eingriffe in Fließgewässer beschränken sich auf die bauzeitliche, vorübergehende Verrohrung der Wärm im Bereich der Tunneldecke auf rd. 25 m Länge für die Errichtung der Brückenwiderlager. Die Durchgängigkeit wird erhalten und das Verschlechterungsverbot der WRRL bzw. des WHG beachtet. Alle weiteren querenden Fließgewässer bleiben in ihrer derzeitigen Form und mit ihren bestehenden Durchlässen erhalten. Die bestehende Entwässerung wird nicht verändert. Neu hinzukommende Flächen werden mit breitflächiger Ableitung des Regenwassers über Bankette und Böschungen vorgesehen sowie mit Einleitung von gefasstem Straßenwasser in Versickerungsmulden, in denen das Wasser verdunstet oder über die belebte Bodenzone versickert. Ergänzend wird ein Versickerungsbecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage im Bereich der Schleifenrampe NO errichtet. Die Grundwasserneubildung wird damit nicht nachteilig beeinträchtigt. Auch auf die Grundwasserqualität sind durch die Vorreinigung des

Straßenwassers über die bewachsene Bodenoberfläche und die geringe Verkehrserhöhung im Vergleich von Prognoseplanfall und Prognosenullfall in 2035 höchstens sehr geringe Auswirkungen anzunehmen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion Wasser mit Fließgewässern und Grundwasser ist demnach nicht gegeben.

Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die zusätzliche Versiegelung von rd. 2,15 ha führt auf 6,8 km Streckenlänge insgesamt nur zu einer sehr geringfügigen Änderung der Bodenoberfläche und des Geländeklimas, sodass nicht mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist. Die lufthygienische Situation wird sich gemäß dem Luftschadstoffgutachten trotz der prognostizierten geringen Verkehrszunahme durch die Baumaßnahme verbessern. Auch die verkehrsbedingte Stickstoffdeposition wird sich außerhalb der Lärmschutzeinrichtungen aufgrund der Verflüssigung des Verkehrs und der Verringerung von Stauereignissen insgesamt und für das FFH-Gebiet Allacher Forst mit Angerlohe im Vergleich mit dem Prognosezustand 2035 nicht verschlechtern, sondern eher verbessern.

Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Im Planungsraum ME 1 werden die vorübergehenden Eingriffe durch die Kabelverlegung mit Baufeld auf der gesamten Tunneldecke nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch Neuanlage von Magerwiesen, Säumen und Gehölzgruppen wieder rasch kompensiert. Die Gebäude werden in das Landschaftsbild integriert. Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die Biotoptypen im nahen Umfeld der Trasse in ME2 geplant (vgl. Ausgleichsmaßnahme 5.2 ACEF), die gleichzeitig auch das Landschaftsbild aufwerten. Im Planungsraum ME 2 sind Begrünungsmaßnahmen entlang der neuen Lärmschutzwand vorgesehen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann damit vollständig wiederhergestellt werden. Zusätzlich zu den geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild nötig.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Im Bereich der Bodendenkmäler nördlich der A 99 sind keine Maßnahmen außerhalb des bestehenden Straßenkörpers mit begleitenden Wällen geplant. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sind von der Baumaßnahme dauerhaft nicht betroffen. Extensiv genutzte Wiesenflächen werden auf 0,25 ha dauerhaft überbaut. Für die Entwicklung der Ausgleichsflächen werden auf 2,5 ha extensiv genutzte Wiesen herangezogen, die weiterhin großteils extensiv bewirtschaftet werden. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme eines steinigen Ackers umfasst lediglich 0,4 ha. Der dauerhafte Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben ist daher sehr gering.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden. Weil die Eingriffe in die Tunneldecke nur vorübergehend sind und die Biotopflächen als trocken-magere Lebensräume rasch wieder in ähnlicher Qualität hergestellt werden, ergeben sich keine relevanten Veränderungen der abiotischen Umwelteinflüsse, so dass auch keine diesbezüglich nachteiligen Wechselwirkungen auf Tiere und Pflanzen entstehen. Hinsichtlich der Ermittlung der Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich hier somit insgesamt keine zusätzlich zu berücksichtigenden Wechselbeziehungen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2702 eingeholt werden.

München, 22. Januar 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin